

# Rechtsberatung = Conseils juridiques

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **7 (1945)**

Heft 10

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### Traktorenkauf und Mängelrüge.

In letzter Zeit hat unser Sekretariat wiederholt feststellen müssen, dass eine Anzahl von Verbandsmitgliedern durch Kauf von Occasionstraktoren schwer geschädigt worden sind. Wir sehen uns deshalb erneut veranlasst, über dieses Thema zu schreiben:

1. Bei jedem Vertragsabschluss, der einen Gegenstand von einiger Bedeutung besitzt, empfiehlt es sich, den Vertrag in schriftlicher Form aufzusetzen. Auf diese Weise wird leicht beweisbar festgehalten, was Gegenstand und Inhalt einer Vereinbarung ist. Die Form der Schriftlichkeit allein genügt aber noch nicht. Es ist auch notwendig, dass ein Kaufvertrag alle wesentlichen Bestandteile enthält, damit die Interessen der Vertragsschliessenden beiderseits gewahrt sind. Beim Kauf eines Traktors ist ein sehr erheblicher Betrag auszulegen. Daher ist ein grosses Mass von Vorsicht am Platz. Jedermann weiss, wie Traktoren bei Verkaufsverhandlungen von Vertretern oder Eigentümern oft gerühmt werden. Bei ältesten Occasionsmaschinen wird alles als neuwertig hingestellt und vielfach versichert, die Maschine sei vor kurzem vollständig durchrevidiert worden, so — dass deren Güte über jeden Zweifel erhaben sei und die Maschine einem neuen Traktor fast gleichkomme. Gewöhnlich wird dann der Vertrag vom Vertreter aufgestellt und meistens kommt die Wendung hinein: Der Traktor wird verkauft wie besichtigt, oder die Maschine wird nach Besicht gekauft, oder endlich der Traktor wird gekauft wie besichtigt und probiert. Wenn ein Landwirt eine Kuh nach Besicht kauft, mag dies angehen, denn bei einer Kuh stellt der sachkundige Landwirt leicht fest, welche Mängel deren Vollkommenheit vermindern, ob sie einen krummen Rücken, schwache Beine, mageren Wuchs oder anderweitige Nachteile besitzt. Anders ist es beim Kauf eines Traktors. Hier wird es nur dem Fachmann, und auch diesem nicht immer, gelingen auf blosser einfacher Besichtigung eines Vehikels hin, dessen eventuelle Mängel und Tücken abzuschätzen. Für den Nichtfachmann ist dies ein Ding der Unmöglichkeit. Dennoch kauft er, wenn er nach Besicht kauft, den Traktor so wie gesehen, d. h. in dem Zustande, wie sich dieser im Zeitpunkt der Besichtigung befindet. Er übernimmt ihn also mit sämtlichen ihm in diesem Augenblick anhaftenden Mängeln, ohne dass er sich zur Rückgängigmachung des Kaufes oder Minderung des Kaufpreises auf diese Mängel berufen könnte. Wir möchten aus diesem Grund allen Lesern abraten, Käufe nach Besicht abzuschliessen, sofern sie sich über den besichtigten Gegenstand kein Urteil bilden können. Dies wird in der Regel beim Traktorenkauf zutreffen.

Wir möchten ihnen empfehlen, sich vor dem Kaufabschluss an unser Sekretariat zu wenden, damit ihnen dies sachgemäss raten und, wenn notwendig, einen Vertragsentwurf auf Grund Ihrer Angaben ausarbeiten kann. Auf diese

Weise sollte es möglich sein, nicht bloss die Interessen des Verkäufers, sondern auch diejenigen des Käufers angemessen zu schützen. Man möge bedenken, dass Verträge sehr rasch geschlossen sind, an deren Folgen aber oft lange und schwer zu tragen ist.

2. Oft zeigt es sich, dass gekauften Traktoren Mängel anhaften, die deren Verwendung verunmöglichen oder sie im Verhältnis zum bezahlten Preis als minderwertig erscheinen lassen. In solchen Fällen steht einem Käufer das Recht zu, binnen Jahresfrist, vom Vertragsabschluss an gerechnet, entweder den Kauf rückgängig zu machen oder eine angemessene Reduktion des Kaufpreises, sei dieser bezahlt oder nicht, zu verlangen. Die Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) wird da zugelassen, wo der Traktor z. B. völlig gebrauchsuntauglich ist. Voraussetzung zur Geltendmachung dieser Rechte ist, dass eine richtige Mängelrüge erhoben wird. Dieselbe ist beispielshalber wie folgt anzubringen:

Herr A. M. in Y.

Z., den 15. Oktober 1945.

Einschreiben.

Am 10.9.1945 habe ich von Ihnen einen Occasions-Traktor zum Preis von Fr. 9500.— gekauft. Anlässlich des Kaufabschlusses erklärten Sie mir, der Traktor sei anfangs September 1945 vollständig durchrevidiert worden. Diese Erklärung wurde in der Folge auch im Kaufvertrag aufgenommen. Heute musste ich feststellen, dass Kolben und Zylinder völlig ausge laufen sind und neu ersetzt resp. ausgeschliffen werden müssen. Ebenso ist die Generatoranlage stark defekt. Nach den Angaben meines Garagisten werden sich die Reparaturkosten auf Fr. 2200.— belaufen. Um diesen Betrag mache ich Ihnen gegenüber die Minderung des Kaufpreises geltend, denn wäre der Traktor anfangs September tatsächlich durchrevidiert worden, bestünden keine derartigen Mängel. Sofern die Reparaturkosten höher als veranschlagt (Fr. 2200.—) zu stehen kommen sollten, mache ich diesen Betrag als Minderung geltend. Sollten sich anlässlich der Reparatur neue, bis anhin noch unbekannte Mängel aufzeigen, werde ich Ihnen gegenüber die Wandelung des Kaufes anzeigen. Ich werde Ihnen, sobald ich von meiner Garage Bescheid erhalten habe, Nachricht zugehen lassen.

Hochachtend

J. K.

**Kühler** für Traktoren, stat. Anlagen etc.

Brennstofftanks, Luft- und Benzinfilter

**ORION WERKE ZÜRICH**

Hardturmstrasse 185, Telefon 25.26.00

**Spezial-Batterien** für Holzgasbetrieb mit grosser Anwurf-Kapazität liefert prompt und für jede Einbauart! Bei Bestellung, Volt und Kastengrösse angeben! Sie erhalten für jede Batterie ein Jahr Garantie!

**E. Kessler - Bauma / Zch. Tel. 462 52**

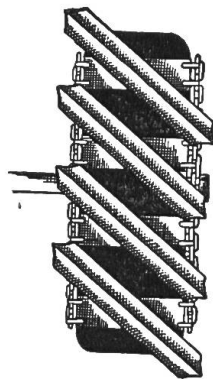
Dem angeführten Beispiel ist folgendes zu entnehmen:

- a) Die Mängelrüge ist **s o f o r t** bei Entdeckung des Mangels zu erheben. Man darf also mit deren Geltendmachung nicht tagelang zuwarten, sonst ist sie verspätet und **v ö l l i g** nutzlos. Oft kommt es vor, dass nacheinander verschiedene Mängel festgestellt werden. In diesem Fall sind den Entdeckungen gemäss fortlaufende Mängelrügen zu erheben.
- b) Es genügt nicht, die entdeckten Mängel nur sofort anzuzeigen, sondern dem Verkäufer sind auch die Konsequenzen, die man daraus zieht, **s o f o r t** bekanntzugeben, indem man entweder die Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder die Minderung des Kaufpreises oder beides zusammen verlangt. Dieses Begehren gehört zum wesentlichen Bestandteil der richtigen Mängelrüge.
- c) Um einen Beweis in Händen zu haben, empfiehlt es sich, die Korrespondenzen mit dem Verkäufer mittels **E i n s c h r e i b e b r i e f e s** zu führen und für sich Briefkopien anzufertigen.

Mängelrügen können, wie schon oben bemerkt, nur binnen eines Jahres vom Tag des Vertragsabschlusses an gerechnet, erhoben werden. Innerhalb der gleichen Frist ist auch, sofern eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann, die Klage einzureichen.

Eine Ausnahme von den vorstehenden Ausführungen bildet der Fall der **a b s i c h t l i c h e n** Täuschung seitens des Verkäufers. Hier muss eine Mängelrüge nicht erhoben werden. Indessen ist es empfehlenswert, dem Verkäufer ohne Verzug von der Entdeckung der Täuschung Kenntnis zu geben und ohne Zögern gegen denselben auf dem Rechtsweg vorzugehen. Dadurch wird verhindert, dass vorhandene Beweise oder Beweismittel verlorengehen. Auch im Fall der Täuschung muss die Rückgängigmachung des Kaufgeschäftes **b i n n e n** Jahresfrist verlangt werden.

Dr. P. S.



Wo Schneeketten und hohe Profile versagen, sind

## **Patent-Ackerstollen-Ketten**

⊕ Pat. 216287

unentbehrlich. (Im Moosboden, sumpfigen Gelände, bei stark gedüngtem (Mist), nassem Wiesland, hohem Schnee etc.) Über 300 Paare im Betrieb.

Verlangt ausführlichen Prospekt u. Zeugnisse v. Fabrikanten

Garage **Burkhardt Sursee** Tel. (045) 57241